

SIA-Anhörung am 09.11.2017 – 16 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der
Flüchtlingsunterbringung**

– Drucks. [19/5166](#) –

1.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 1
2.	Hessischer Städtetag	S. 6
3.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 8
4.	gemeinsame Stellungnahme: Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. und DER PARITÄTISCHE Hessen, Landesgeschäftsstelle	S. 11
5.	Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 17
6.	Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 18

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. Okt. 2017

HESSISCHER LANDTAG

Dezernat 1

Referent(in) Herr Jung
Unser Zeichen 1-Ju/SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 24

Ihr Zeichen 1 A 2.5

Ihre Nachricht vom 22.09.2017

Datum 2923.10.2017

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung – Drucks. 19/5166 -

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist allerdings grundsätzlich anzumerken, dass zum wiederholten Mal die Belange der kreisangehörigen Kommunen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden gefundenen Kompromiss. Dennoch bleiben die getroffenen Regelungen unvollständig.

Nach § 1 Abs. 1 LAG werden die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, Flüchtlinge und Asylbewerber aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufgabe wird den Landkreisen und Gemeinden nach § 6 Abs. 1 S. 1 LAG zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Hierbei erbringen die Kommunen Leistungen, die als Folgekosten der Aufnahmeverpflichtung des Landes erbracht werden und daher nach dem Verursacherprinzip dem Land zuzurechnen sind (vgl. Bericht Landesrechnungshof vom 10.12.2015, Vorlage des Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags, HHA/19/21).

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seeligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Hierfür leistet das Land Hessen nach § 7 Abs. 1 LAG pauschale Erstattungsleistungen an die Kommunen. Zahlungen des Landes erfolgen jedoch insoweit allein an die Landkreise.

Soweit sich Landkreise zur Bewältigung dieser Aufgabe der Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bedienen, indem sie diesen nach § 2 Abs. 2 S. 2 LAG die Flüchtlinge zur Unterbringung zuweisen, entspricht es den Geboten der Fairness und der interkommunalen Solidarität, dass diese Landkreise ihre kreisangehörigen Kommunen an den durch das Land gewährten Zahlungen in angemessener Art und Weise beteiligen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit mehrfach und wiederholt gezeigt, dass einzelne Landkreise die interkommunale Solidarität nicht in diesem geübten Maße verstanden haben bzw. verstehen wollen.

Die Kommunalen Spitzenverbände und damit auch der Hessische Städte- und Gemeindebund haben ferner im Rahmen der Verhandlungen zum Kommunalen Finanzausgleich ab dem Jahr 2016 die Haltung des Landes, dass für die Berechnung des neuen KFAs keine Bedarfe im Bereich Asyl/Flüchtlingsunterbringung berücksichtigt werden, mit der Maßgabe akzeptiert, dass dafür ein Ausgleich außerhalb der Systematik des KFAs nach dem Erstattungssystem des Landesaufnahmegesetzes erfolge. Hierfür ist jedoch für die kreisangehörigen Kommunen erforderlich, dass seitens des Landes ein entsprechender Ausgleich und Zahlungsmittelfluss sichergestellt wird. Der Bedarf der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sonst unzutreffend ermittelt und zu gering berücksichtigt.

Soweit die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden von den Landkreisen für die Unterbringung von Flüchtlingen zugeteilten Gelder nicht ausreichen, um die den Kommunen tatsächlich entstehenden Kosten zu decken, werden die Kommunen – auch auf Grund der Vorgaben der HGO und der Leitlinien des Ministeriums des Innern und für Sport zur Konsolidierung der Haushalte – gezwungen, entweder Steuern zu erhöhen oder Leistungen gegenüber ihren Bürgern zu kürzen. Es kann von den Bürgermeistern, Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten vor Ort nicht erwartet werden, dass diese die politische Verantwortung für solche Maßnahmen übernehmen, wenn sie für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabe nicht ausreichende Mittel erhalten. Gleichzeitig wären die Kommunen gezwungen, ihre freiwilligen Aktivitäten bei der Flüchtlingsbetreuung und -integration zurückzufahren oder gar ganz einzustellen und sich allein auf die ihnen gesetzlich obliegende Aufgabe der Zurverfügungstellung einer Unterkunft zu beschränken. Es besteht die Gefahr einer gefährlichen Argumentationsspirale, dass entweder Land bzw. Landkreis oder – noch schlimmer und nicht wünschenswert – die untergebrachten Flüchtlinge für die Abga-



benerhöhungen oder Leistungskürzungen verantwortlich gemacht werden. Zudem dürfte der kommunale Rückzug aus der Flüchtlingsbetreuung eine erhebliche zusätzliche Belastung der Landkreise und des Landes nach sich ziehen. Die Auswirkungen auf den sozialen Frieden vor Ort wären nicht absehbar.

Zudem hat sich im Rahmen der dem Kompromiss vorangegangenen Arbeitsgruppe zum Landesaufnahmegesetz in aller Deutlichkeit gezeigt, dass bei der bestehenden Gesetzessystematik die Geldzahlungsströme nicht korrekt und umfassend dargestellt werden können.

Auf Grund der gesetzlichen Aufgabenübertragung muss das Land daher dringend seiner politischen und finanziellen Verantwortung gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nachkommen. Es muss im Landesaufnahmegesetz selbst eine Regelung treffen, welche Aufgaben konkret von den Landkreisen an die kreisangehörigen Kommunen delegiert werden können und dass die Landkreise bei Zuweisung der Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen zwingend einen konkret bemessenen Anteil der Erstattungspauschalen weiterzuleiten haben.

Wir fordern daher nachdrücklich:

- Es bedarf einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung. Primär und ausschließlich zuständig für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sollten – wie in Bayern – die Landkreise sein. Die kreisangehörigen Gemeinden sollten nicht mit diesem Thema befasst werden. Denn die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Aufgabe, welche einer überörtlichen, d.h. kreisweiten, Koordination bedarf. Zur Vermeidung sozialer Spannungen und Erleichterung der Integration sollten die Landkreise als Regelfall zu einer dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge verpflichtet werden. Gleichzeitig würden finanzielle Abgrenzungsfragen vermieden.
- Selbstverständlich soll hierdurch nicht ein Engagement der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgeschlossen werden. Daher sind wir weiterhin dafür offen, die Delegationsmöglichkeit grundsätzlich beizubehalten, aber mit der Maßgabe, dass eine Delegation nur im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune erfolgen kann.
- Für den Fall der einvernehmlichen Delegation muss der Gesetzgeber klarstellen, welche einzelnen Leistungen welche öffentlich-rechtliche Körperschaft konkret zu erbringen hat. Insoweit ist im Gesetz selbst klarzustellen, dass allein



die Aufgabe der Unterkunftsgestellung delegiert werden kann. Ferner bedarf es der Klarstellung, welcher Anteil der Erstattungspauschale für die Delegation weiterzuleiten ist.

- Aus der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Arbeitsgruppe zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden ergibt sich für die Landkreise, welche auch weiterhin eine Erstattungspauschale von 940,- € je Flüchtling und Monat erhalten, dass im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums 2015 (Ø 267,- €) und 1. Quartal 2016 (Ø 281,- €) – von den Landkreisen selbst gemeldet – ca. 275,- € für Unterkunftskosten aufgewendet worden sind. Uns ist aus den Rückmeldungen von Mitgliedskommunen jedoch bekannt, dass in diesen Zeiträumen die Landkreise Offenbach, Rheingau-Taunus, Odenwaldkreis und Wetteraukreis den kreisangehörigen Kommunen keine ausreichende Erstattung der Kosten für zur Aufnahme und Unterbringung nach dem LAG zugewiesene Asylbewerber und Flüchtlinge gewährt worden sind. Daneben waren die Erstattungen im Landkreis Groß-Gerau in der Regel kostendeckend, was jedoch zugleich bedeutet, dass die Kostendeckung im Einzelfall verfehlt wurde. Im Hochtaunuskreis wurden nur Sachkosten erstattet, Personalkosten der Kommunen hingegen nicht. Auch im Main-Kinzig-Kreis waren die Erstattungen nicht in allen Fällen kostendeckend.

Ferner hat sich im Rahmen der Arbeitsgruppe gezeigt, dass von den Landkreisen, welche auch weiterhin eine Erstattungspauschale von 865,- € je Flüchtling und Monat erhalten, im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums 2015 (Ø 252,- € ohne Lkr. Kassel) und 1. Quartal 2016 (Ø 255,- € ohne Lkr. Kassel und Limburg-Weilburg) – von den Landkreisen selbst gemeldet – ca. 254,- € für Unterkunftskosten aufgewendet worden sind.

Hieraus ergibt sich, dass bereits nach den durch die Landkreise gemeldeten Zahlen jeweils 30% der Erstattungspauschale auf die Kosten der Unterkunft entfallen. Angesichts der in beiden Gruppen nicht vollständigen Ansätze ist daher für die Delegation der Aufgabe der Unterbringung den Landkreisen zwingend die Weiterleitung von mindestens 35% der Erstattungspauschale vorzuschreiben. Dies wäre für die Landkreise der Gruppe mit 940,- € Erstattungspauschale ein Mindestbetrag von 329,- € je zugewiesenen Flüchtling und Monat und für die Gruppe der Landkreise mit 865,- € Erstattungspauschale ein Mindestbetrag von 303,- € je zugewiesenen Flüchtling und Monat. Beide Beträge müssen daher als Mindestbeträge in das Gesetz aufgenommen werden.



Zur Umsetzung dieser Anliegen werden daher folgende Gesetzesänderungen vorgeschlagen:

§ 2 Abs. 2 S. 2

„Der Kreisausschuss kann im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen kreisangehörigen Gemeinde dem Landkreis zugewiesene Flüchtlinge zur Unterbringung an die kreisangehörige Gemeinde zuweisen.“

§ 2 Abs. 2 S. 3 neu

„Die von den kreisangehörigen Gemeinden bei einer einvernehmlichen Zuweisung wahrzunehmende Aufgabe erstreckt sich ausschließlich auf die Bereitstellung einer Unterkunft im Sinne des § 3 Abs. 1. Weitere Leistungen, insbesondere die Sozialbetreuung und Gesundheitsversorgung können nicht delegiert werden.“

§ 7 Abs. 1 S. 2 neu

„Im Falle der Zuweisung von Flüchtlingen durch den Kreisausschuss an kreisangehörige Gemeinden hat der Landkreis diesen Gemeinden jeweils für die Zeit der Unterbringung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten monatlich einen angemessenen Anteil der Erstattungspauschale, mindestens jedoch einen Anteil von 35 v.H. der ihm nach S. 1 zustehenden Erstattungspauschale weiterzuleiten.“

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten empfiehlt es sich aus Sicht des HSGB, die Einvernehmensregelung erst für zukünftige Zuweisungen ab Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden. Die Erstattungsregelung muss jedoch unmittelbar und auch für die bereits zugewiesenen Flüchtlinge eingreifen. Denn für eine zu geringe Erstattung zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen besteht zu keinem Zeitpunkt eine Rechtfertigung.

Hervorzuheben ist, dass diese Forderungen das Land keinen Cent mehr kosten! Sie dienen lediglich dazu, eine klare interkommunale Zuständigkeits- und Finanzierungsverantwortung herzustellen, den sozialen Frieden vor Ort zu wahren und eine künftige Integration der Flüchtlinge und Asylbewerber zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Scheizke
Geschäftsführender Direktor

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial und
Integrationspolitischen Ausschusses
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der
finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir nehmen Bezug auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung (LT-Drucks. 19/5166) und teilen Ihnen mit, dass der Gesetzentwurf die Vereinbarung des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände vom 24. Januar 2017 umsetzt.

Wir haben daher derzeit keinen Änderungsbedarf. Der Vereinbarung haben die Spitzengremien des Hessischen Städtetages zugestimmt.

Für eine schnelle Beschlussfassung im Hessischen Landtag sind wir sehr dankbar, damit die Städte in ihren Stadtverordnetenversammlungen die im Gesetz näher bezeichnete Satzung

Ihre Nachricht vom:
22.09.2017

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 485.0 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
23.10.2017

Stellungnahme-Nr.:
115-2017

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

zur Ermächtigung wahrnehmen und entsprechende Gebührensatzungen erlassen können. Nur so ist eine Abrechnung der Kosten der Unterkunft mit dem Bund noch in diesem Jahre möglich. Herzlichen Dank.

Bezüglich der Aufnahme- und Unterbringungskosten für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die sich anschließende Integration sind wir in Verhandlungen mit der Landesregierung.

Hier brauchen wir dringend eine schnelle Lösung. Unsere ersten Vorstellungen finden sich in den Ergebnissen des Asylkonvents sowie einem Schreiben an Herrn Staatsminister Grüttner, das wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

An der Anhörung am 9. November 2017 wird der Unterzeichner teilnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 20. Oktober 2017

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung – Drucks. 19/5166

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

für Ihr Schreiben bedanken wir uns. Gern kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme nach.

Es lässt sich nicht vorhersagen, wie viele Schutzsuchende pro Jahr nach Deutschland kommen. Kosten und Kostensteigerungen des aktuellen Jahres können – im Vergleich zum Vorjahr - sehr unterschiedlich ausfallen.

Den Kommunen müssen für die Bewältigung der Aufgaben die erforderlichen finanziellen Mittel zuverlässig zur Verfügung stehen. Dabei kann eine Kostenregelung auf der Grundlage einer Pauschalerstattung aus Sicht der agah nur dann sachgerecht erfolgen, wenn für die Leistungserbringung Standards definiert und gesetzlich festgelegt sind. Im Rahmen der Pauschalen müssen unterschiedliche Angebote und qualitativ abweichende Ausstattungen finanziell und nachvollziehbar berücksichtigungsfähig, als auch vergleichbar sein.

Die Regelung der Pauschalen, die im Hinblick auf die qualitativen Standards uneinheitlich ist, muss übersichtlich und verbindlich geregelt werden. Hierzu gehört, Mindeststandards für die Einrichtungen aufzustellen und festzuschreiben und die soziale Beratung von Flüchtlinge zu verbessern. Beides muss bei der Gebührenhöhe differenziert in die Pauschalerstattung einfließen.

Zu § 4 Abs.3 LAG:

Für zugewiesene Asylsuchende wird teilweise eine dezentrale Unterbringung in kleineren Wohneinheiten bevorzugt, in anderen Landkreisen werden große Gemeinschaftsunterkünfte mit hohen Belegungszahlen eingesetzt - bis hin zu Containerlagern. Gemeinschaftsunterkünfte selbst wiederum können sich hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale sehr unterscheiden. Hieraus ergibt sich in den verschiedenen Landkreisen eine abweichende Situation.

Aufgrund der vorgesehenen Regelung in § 4 Abs.3 LAG sollen Landkreise und Gemeinden alternativ zur bestehenden Gebührenverordnung eigene Gebühren festlegen können. Zwar werden einheitliche Gebühren im Ergebnis weder den zu sichernden Leistungen, noch den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte gerecht. Dennoch muss auch bei der geplanten Vorgehensweise im Gesetz eindeutig definiert und nachvollziehbar geregelt sein, welche Ausstattungsmerkmale vorhanden sein müssen.

In einer konkreten Vorgabe sollten die vorzuhaltenden Leistungen genannt werden.

Die Vorgabe einer bestimmten Mindest-Ausstattung würde dann Bestrebungen, die darüber hinausgehen, honorieren und dazu beitragen können, den Standard insgesamt zu heben.

Die agah hat in den zurück liegenden Jahren gemeinsam mit weiteren Organisationen (AWO, Caritas, Diakonie, Parität, DRK, hfr, Landesverband der jüdischen Gemeinden, Evangelischer Regionalverband Frankfurt) wiederholt verbindliche Standards bei der Unterbringung von Flüchtlingen gefordert. Die Forderungen beziehen sich auf die bauliche Ausführung und Ausstattung der Unterkünfte, zum Beispiel die Möglichkeiten für Religionsausübung, aber auch hinsichtlich getrennter Unterbringungsmöglichkeiten besonders schutzbedürftiger Personen oder Familien, Angebote im Bereich der Betreuung bzw. sozialen Arbeit in den Einrichtungen, die durch entsprechende Bauausführungen abgesichert wird.

§ 7 Abs.1 LAG:

Die bisherige Pauschale hat einen Kostenanteil für Sozialbetreuung enthalten, der nun erhöht werden soll.

Bisher ist die Sozialbetreuung in den Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich wahrgenommen worden.

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist die psychosoziale Versorgung und der Zugang zu migrationspezifischen Beratungs- und Betreuungsangeboten ein Qualitätsmerkmal.

Gerade für schutzsuchende Familien sind Hilfen bei Spracherwerb, Erziehungsproblemen und Alltagsfragen in den Gemeinschaftsunterkünften notwendig.

Flüchtlingskinder, die Vertreibung und Flucht zusammen mit der Familie erlebten, müssen Fehler vermeiden und Erwartungen erfüllen und werden zu Anpassung angehalten. Auch kleinen Kindern können Angst oder Unsicherheit von ihren Eltern vermittelt werden und sich in ihrem späteren Leben auswirken.

Tagesstrukturierende Maßnahmen auf der Grundlage eines sozialpädagogischen Konzeptes, Empowerment von Flüchtlings-Frauen durch Einrichtung von Frauen-Cafés als regelmäßigem Treffpunkt, Information und Beratung sowie die Einrichtung von Lerntreffs mit Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung, Beratung, Kreativangebote und Sozialraumerkundung sind daher wichtige Faktoren im Rahmen der Sozialbetreuung.

Die Gewichtung des Faktors „soziale Betreuung“ nimmt im Rahmen des LAG aber auch wegen der Wohnsitzregelung an Bedeutung zu.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2,4, 25 Abs.2 AufenthG kann die Auflage einer Wohnsitzzuweisung gemacht werden. Die „Wohnsitzregelung“ des § 12a AufenthG enthält verschiedene Varianten.

§ 12a Abs. 3 AufenthG enthält die Möglichkeit, Personen, die noch in einer kommunale Gemeinschaftsunterkunft) leben, für sechs Monate ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, der Spracherwerb und die Aufnahme einer Arbeit „erleichtert werden kann“. Die Zuweisung ist also zulässig, wenn sie eine „integrationsfördernde Wirkung“ hätte.

Um eine integrationsfördernde Wirkung bestmöglich erreichen zu können, ist eine umfassende soziale Betreuung mit den bereits genannten Inhalten nötig.

Zudem sollte auch Unterstützung bei aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen geleistet werden.

Dies erfordert neben der Qualifikation der Mitarbeiter*innen einen entsprechenden Personalschlüssel.

Auch für den Bereich der Sozialbetreuung sollten daher mittels konkreter Vorgaben (Mindeststandards oder Betreuungsschlüssel) die vorzuhaltenden Leistungen, ihre Ausführung und Wahrnehmung gesichert werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Enis Gülegen
Vorsitzender

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Gemeinsame Stellungnahme

Wiesbaden, 27.10.2017

der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. sowie des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung – Drucks. 19/5166 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Landesaufnahmegesetzes (LAG) abzugeben. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und der PARITÄTISCHE Hessen nutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben diese gemeinsam ab.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) eröffnet die Möglichkeit, über die jetzigen Änderungsvorschläge hinaus weitere Anmerkungen zu bereits gültigen Regelungen und noch bestehenden Regelungslücken zu machen. Diese betreffen insbesondere die weiterhin fehlende Einführung konkreter „Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften“, die Berücksichtigung der spezifischen Unterbringungs- und Betreuungsbedürfnissen von besonders schutzbedürftigen Personen sowie die mangelnde Beachtung familiärer Aspekte bei der Zuweisung in die Gebietskörperschaften zur Unterbringung Geflüchteter.



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 1 Abs. 1 LAG

Die Aufzählung der seitens der Landkreise und Gemeinden aufzunehmenden und unterzubringenden Ausländerinnen und Ausländer weist wesentliche, rechtssystematische Lücken auf. So sind z. B. Personen nicht aufgeführt, denen:

- nach § 25 Abs. 1 AufenthG als Asylberechtigte nach dem Grundgesetz eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist;
- gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG (sog. nationales Abschiebungsverbot) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Der Katalog der verpflichtend unterzubringenden Personen sollte einer rechtssystematischen Prüfung und Erweiterung unterzogen werden, da wesentliche Personengruppen ohne nachvollziehbare Begründung bislang unberücksichtigt sind und daher momentan keinen kommunalen Unterbringungsschutz genießen.

Zu § 2 LAG Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2

Insgesamt fehlt eine Regelung zur gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen. Das LAG sollte um eine Verpflichtung zur landesintern gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen ergänzt werden, um den Schutz der Familieneinheit nach § 6 GG sowie § 18 Abs. 2a der EU-Aufnahmerichtlinie zu gewährleisten. Sollte eine Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt demnach nachweislich zu einer getrennten Unterbringung von Familienangehörigen in Hessen führen, ist die Zuweisungsentscheidung auszusetzen bzw. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung zu ermöglichen. Ein Widerspruchsverfahren ist dem gerichtlichen Klageverfahren vorzuziehen.

Vorschlag Formulierung § 2 Abs. 2 Satz 2 (neu) LAG

„Das Regierungspräsidium Darmstadt hat bei der Zuweisungsentscheidung die Wahrung der Familieneinheit zu berücksichtigen. Zuzuweisende Personen, deren Familienangehörige bereits einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde zugewiesen wurden, haben auf Antrag Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung.“

Vorschlag Formulierung § 2 Abs. 5 Satz 2 (neu) LAG:

„Gegen eine Zuweisungsverfügung, die eine getrennte Unterbringung von Familienangehörigen zur Folge hätte, kann Widerspruch eingelegt werden.“ oder
„Die Klage gegen die Zuweisungsverfügung zur gemeinsamen Unterbringung mit Familienangehörigen hat aufschiebende Wirkung.“

Vorschlag Formulierung § 4 Abs. 2

„Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht ausschließlich zum Zweck der gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen.“



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Darüber hinaus fehlt es an der Berücksichtigung einer den Bedürfnissen sog. schutzbedürftiger Personengruppen nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie bei der Zuweisungsentscheidung. Bislang erfolgt eine Zuweisung innerhalb des Landes Hessens lediglich nach einem Berechnungsverfahren gemäß der „Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung“ (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung). Das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit und der sich daraus ergebenden besonderen Unterbringungs- und Versorgungsbedürfnisse, z. B. von Schwangeren und Alleinerziehenden mit Minderjährigen, behinderten oder älteren Menschen etc., findet derzeit keine Berücksichtigung bei der Frage einer Zuweisung in eine entsprechende Unterbringung (z. B. Barrierefreiheit, ausreichende Schutzbereiche für allein reisende Frauen etc.). Vor diesem Hintergrund kommt das LAG in seiner derzeitigen Fassung nicht den rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie ergeben, nach. Die für die Zuweisung innerhalb Hessens zuständige Behörde sollte ihre Entscheidung daher auch auf der Grundlage des Vorhandenseins entsprechend ausgestatteter und daher geeigneter Unterkünfte für besondere Zielgruppen treffen. Darüber hinaus sollte die jeweilige soziale Infrastruktur einzelner Gebietskörperschaften an Relevanz gewinnen. Vor allem sehbehinderte Menschen bedürfen für ihre Integration in das Gemeinwesen ein Mindestmaß an Barrierefreiheit im Sozialraum (z. B. bei der baulichen Ausstattung des ÖPNV), um sich weitestgehend selbständig bewegen zu können. Hier wäre z. B. eine gezielte Zuweisung von sehbehinderten Menschen nach Marburg oder Frankfurt zielführend.

Zu § 3 Abs. 1 LAG

Die aktuelle Unterbringungsverpflichtung nach den Kriterien der Menschenwürde und gesundheitlichen Maßstäben ist in ihrer derzeitigen Formulierung nicht ausreichend. Innerhalb des LAG bedarf es einer Konkretisierung qualitativer Unterbringungsstandards in Form von Mindest- und Gewaltschutzstandards, sowohl hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung wie auch in Bezug auf professionelle sozialpädagogische Standards der fachlichen Betreuungs-, Beratungs- und Integrationsarbeit.

Derartige Standards gelten für Einrichtungen und Soziale Dienste aller anderen Felder der sozialen Arbeit und sind für eine adäquate Unterstützung und Förderung der Integration geflüchteter Menschen nach hessenweit vergleichbaren Bedingungen unerlässlich.

Verschärfend kommt hinzu, dass bereits aktuell die Unterbringungsdauer vieler Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften, die zum Teil eine sehr hohe Personenkapazität haben, sehr lang ist. Dies hängt zum einen mit für manche Geflüchtete immer noch langwierigen Asylverfahren bis zur Entscheidung und Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammen. Zum anderen führt der in den Ballungsgebieten herrschende Wohnungsmangel dazu, dass Geflüchtete, die zudem unter einer nachweislichen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt leiden, auch für längere Zeit nach ihrer Anerkennung keine Wohnung anmieten können. Unter sozialen als auch integrationspolitischen Gesichtspunkten bedarf es daher dringend der Festlegung von Mindeststandards in kommunalen Flüchtlingsunterkünften, denn schließlich bedeutet die Unterbringung in zentralen Unterkünften, zumal für ohnehin bereits belastete Personen, nachweislich eine erhebliche (zusätzliche) psychische und physische Belastung.



Diakonie



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Andere Bundesländer, wie z. B. Brandenburg, Sachsen, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, haben die Notwendigkeit entsprechender Standards und Gewaltschutzkonzepte bereits erkannt und diese eingeführt. Auch einzelne hessische Gebietskörperschaften, wie z. B. die Städte Frankfurt und Darmstadt, haben aufgrund einer mangelnden Landesregelung selbst verbindliche Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert. Während Frankfurt z. B. mit einem Personalschlüssel von 1:60 für die Betreuung in den Unterkünften und einem zusätzlichen Schlüssel von 1:120 für die Sozialberatung operiert, liegt der Personalschlüssel in der Wetterau nur knapp unter 1:150. Aus unserer Sicht ist diese völlig unterschiedliche Betreuungs- und Beratungsstruktur innerhalb Hessens nicht nachvollziehbar.

Daher hat die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in der Vergangenheit bereits Entsprechende Vorschläge und Forderungen gegenüber der Hessischen Landesregierung bzw. dem Hessischen Sozialministerium in ihren „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“ bereits übermittelt (siehe Anlage).¹ Aus Sicht der Liga Hessen sind qualitative Mindeststandards, die die Maßstäbe der Menschenwürde und des (Gewalt-)Schutzes insbesondere von vulnerablen Gruppen gewährleisten, unerlässlich. Dabei sind auch die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Die Gewährleistung ihrer Finanzierung durch das Land Hessen sollte in Verhandlungen mit der Liga Hessen und anderen Partnern bei der kommunalen Unterbringung von Geflüchteten z. B. in Form von Rahmenvereinbarungen miteinander bestimmt und rechtsverbindlich vereinbart werden.

Zu § 4 Abs. 3 LAG

Die neu vorgeschlagene, sog. Satzungsermächtigung zur eigenständigen Gebührenerhebung durch die Landkreise und Gemeinden sieht eine Begrenzung allein auf den Sachverhalt der „tatsächlichen, mit der Unterbringung verbundenen Kosten“ vor. Die Gesetzesbegründung hebt für den Personenkreis der SGB II- und XII-Empfänger*innen richtiger Weise zwar bereits auf den Referenzwert der „Angemessenheitsgrenze der ortsüblichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ ab, formuliert ihn als Richtwert für die vorgesehenen Satzungen allerdings lediglich als „Soll-Wert“. Daraus geht demnach keine obligatorische Begrenzung für die Erhebung der Gebühren hervor, sodass die Landkreise und Gemeinden weiterhin ein Ermessen zu haben scheinen, ihre Gebühren auch oberhalb der Angemessenheitsgrenzen gem. § 22 Abs. 1 SGB II festzuschreiben. Insbesondere für erwerbstätige Personen wird dieser Soll-Wert in der Gesetzesbegründung zudem weiter aufgeweicht, Grenzwerte und transparente Berechnungsfaktoren zur Gebührenerhebung werden aber nicht festgelegt. So sieht der Entwurf auch keine Orientierung der individuellen Gebühr an der Frage der konkret zur Verfügung gestellten Unterbringungsform, -bedingungen und -standards im Sinne einer Verhältnismäßigkeits-Berechnung vor.

Vorschlag zu qualifizierten Faktoren bei der Gebührenerhebung

Die Liga Hessen schlägt als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Gebühr pro Person den jeweiligen örtlichen Mietpreisspiegel vor. Dieser Wert wäre gleich-



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

¹ Siehe „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“, Stand: Dezember 2014 (https://www.liga-hessen.de/veroeffentlichungen/positionen/detail/2tx_ttnews%5Btt_news%5D=171&cHash=70d0f69d027f47199bcd7ea03be503df)

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

sam als maximale Gebührenerhebung festzuschreiben.

Von diesem Wert ausgehend sollte eine qualifizierte Berechnung der zu erhebenden Gebühr aufgrund folgender Faktoren vorgenommen werden:

- Erfolgt die Unterbringung in wohnungsähnlichen Unterbringungseinheiten (abschließbare Zugangstür, eigene Koch- und Sanitäreinrichtungen sowie Gemeinschaftsbereichs) oder in Unterbringungseinheiten mit niedrigerem Standard (z. B. etagenweise Unterbringung in Schlafräumen, mit gemeinsam zu nutzenden Koch- und/oder Sanitäreinrichtungen sowie Gemeinschaftsräumen auf Fluren)?
- Gemeinsame Unterbringung ausschließlich von a.) Familienangehörigen oder b.) gemischte Unterbringung von Personen, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen?
- Anzahl der Familienangehörigen / sonstigen Bewohner*innen pro Unterbringungseinheit, im Verhältnis zur Unterbringungseinheitsgröße zur Ermittlung der qm/Person;
- Bei Gemeinschaftsräumen, Koch- und Sanitäreinrichtungen außerhalb der Unterbringungseinheit, sind die hierfür umzulegenden Gebühren entsprechend geringer anzusetzen.

Die Maximalgebühr der ortsüblichen Kosten für Unterkunft und Heizung sollten sich anhand eines näher zu bestimmenden Berechnungsmodus um die oben genannten Faktoren jeweils verringern. Derartige Faktoren sind maßgeblich für die Frage, ob die umgelegte Gebühr angemessen, verhältnismäßig und vergleichbar ist mit den sonst üblichen Wohnungsmieten im Landkreis bzw. der Gemeinde, v. a. auch in Anbetracht der qualitativen Unterbringungsbedingungen. Nur eine solche Deckelung der Gebühren auf die maximal erstattungsfähigen Mieten nach § 22 Abs. 1 SGB II verhindert eine massive Schlechterstellung geflüchteter Personen in ihrer finanziellen Belastung.

Eine alleinige Orientierung an den tatsächlichen Kosten führt ansonsten zur unverhältnismäßigen Überbelastung der Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften im Vergleich zur ortsansässigen Bevölkerung hinsichtlich der Wohn- und Unterkunftskosten. Bewohner*innen müssten ggf. für überhöhte Mietvertragskosten aufkommen, die die Landkreise und Gemeinden mit Dritten bei der Anmietung von Gebäuden vereinbart haben. Entsprechend zu erwartende, massive Fehlentwicklungen sind bereits in Bayern dokumentiert, wo erwerbstätige Geflüchtete mit exorbitant hohen Gebühren belastet werden (bis zu 30 €/qm bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit Gemeinschaftsdusche und -küche). Derartige „Wuchermieten“ gilt es in Hessen über das LAG in Form eines vorgeschlagenen Berechnungsverfahrens, das in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung genauer geregelt werden könnte, zu vermeiden. Zumal geflüchtete Personen in Anbetracht des Wohnungsmangels in vielen Ballungsgebieten Hessens keine Möglichkeit haben, sich überhöhten Gebühren durch Umzug in preisgünstige Privatwohnungen zu entziehen.

Zu § 7 Abs. 1, 2. Aufzählungspunkt

Um eine sachgerechte Verwendung der Pauschale in Höhe von 120 € pro Person und Monat zu gewährleisten, ist zu ergänzen, dass es sich um eine Pauschale zum Zweck der sozialen Betreuung gemäß der Gesetzesbegründung handelt. Außerdem erachten wir es als notwendig an, eindeutige Kriterien für die konkrete Verausga-



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

zung zu definieren, damit die soziale Betreuung in den einzelne Gebietskörperschaften einem vergleichbaren Standard entspricht.

Zu den Änderungen des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Keine Anmerkungen

Zu der Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

Keine Anmerkungen

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gillich

Vorsitzender des Arbeitskreises 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“



Lea Rosenberg

Stellv. Vorsitzende des Arbeitskreises 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“
Referentin für Flucht und Asyl im PARITÄTISCHEN Hessen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An die
Vorsitzende des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

27. Oktober 2017
Az. 7.10.7. / KI-fe

Öffentliche Mündliche Anhörung des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung – Drucks. 19/5166
Aktenzeichen IA2.5
Ihr Schreiben vom 22.09.2017

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die freundliche Einladung, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat zusammen mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen, eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. In der Liga ist auch die Caritas vertreten. Daher kommt in dieser Stellungnahme auch die Sicht der Katholischen Kirche zum Ausdruck. Eine darüber hinausgehende Stellungnahme des Kommissariates ist nicht vorgesehen. Deshalb werden wir auch an der Mündlichen Anhörung am 09. November nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

per E-Mail

Die Vorsitzende des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Frau MdL Claudia Ravensburg
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

27.10.2017

Betr.: Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung – Drucks. 19/5166 – Ihr Schreiben vom 22.9.2017
Ihr Zeichen: I A 2.5

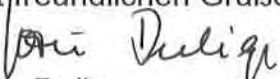
Sehr geehrte, liebe Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, im Rahmen der vorgenannten Anhörung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen machen sich die Gesichtspunkte in der Stellungnahme der Diakonie Hessen vom 27.10.2017 und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. vom 27.10.2017, die wir beide anliegend beifügen, zu Eigen und schließen sich diesen ausdrücklich an.

Eine weitergehende Stellungnahme wird von den Evangelischen Kirchen in Hessen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörn Dulige

Anlagen

Oberkirchenrat Jörn Dulige

Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden
Telefon 06 11/53 16 46-0 · Telefax 06 11/53 16 46-20 · E-Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

Diakonie 
Hessen

Diakonie Hessen –
Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Diakonie Hessen | Postfach 90 02 29 | 60442 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Vorab per Fax: 0611 350 345

Abteilung Flucht, Interkulturelle
Arbeit, Migration
Referentin Flucht und
Integration

Hildegund Niebch
Telefon: 069 7947-6300
Telefax: 069 7947-99-6300
hildegund.niebch
@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

**Stellungnahme der Diakonie Hessen zu dem Gesetzentwurf der
Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur
Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der
Flüchtlingsunterbringung, Drucks. 19/5166**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen - Waldeck e.V. nutzt gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. An der mündlichen Anhörung wird für die Diakonie Hessen die Referentin des Referats Flucht und Integration, Frau Hildegund Niebch, teilnehmen.

Aufgrund der gemeinsamen Vereinbarung vom 24. Januar 2017 zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und den kommunalen Spitzenverbänden und der Änderung durch den §12 a AufenthG (Wohnsitzauflage) erscheint es uns folgerichtig, das Landesaufnahmegesetz (LAG) entsprechend zu ändern und weitere redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die notwendige Überarbeitung des LAG eröffnet auch die Möglichkeit über die jetzigen Vorschläge hinaus, weitere Änderungen vorzunehmen. Deshalb möchten wir zwei Anmerkungen vorweg stellen.

1. Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften

Erneut weisen wir auf die Notwendigkeit von Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften hin – so wie wir es in allen früheren Kommentierungen zum LAG und in vielen Gesprächen getan haben. Es ist uns unverständlich, warum mit der anstehenden Überarbeitung des LAG dieses Thema nicht aufgegriffen wird. Gerade der Wohnungsmangel, besonders in den Ballungsgebieten führt dazu, dass Geflüchtete lange in

Datum:

27. Oktober 2017 – hn/ad

Diakonie Hessen –
Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7947-0
Telefax: 069 7947-996398
kontakt@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Vorstand
Pfarrer Horst Rühl
(Vorsitzender)
Dr. jur. Harald Clausen
Wilfried Knapp, Dipl.-W.-Ing.

Steuer-Nr.
045 250 67318

Umsatzsteuer ID-Nr.
DE 114235519

Vereinsregister-Nr.
45 95, Amtsgericht Frankfurt/M.

Konto:
Evangelische Bank eG.
IBAN:
DE39 5206 0410 0004 0020 08
BIC: GENODEF1EK1

Spendenkonto
Evangelische Bank eG.

IBAN:
DE12 5206 0410 0004 0506 06
BIC: GENODEF1EK1

Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, weil Alternativen fehlen. Deshalb sind Standards besonders wichtig und notwendig.¹

Es ist längst wissenschaftlich untersucht, dass die Lebensumstände bei einem längeren Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften zu psychischen und physischen Problemen führen können. Hierzu hat das Gesundheitsamt des Bundeslandes Bremen schon im August 2011 eine Untersuchung veröffentlicht, die genau zu diesem Schluss kommt.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte² hat überdies schon 2014 „Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund zu menschenrechtlichen Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen“ vorgelegt. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat diese Anregungen zusammen mit UNICEF, den Wohlfahrtsverbänden u.a. aufgegriffen und 2016 „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“³ herausgegeben. Mittlerweile wurden bundesweit an verschiedenen Orten Konsultationen durchgeführt und Mittel zur Verfügung gestellt, damit Personalressourcen zur Erstellung von Gewaltschutzkonzeptionen geschaffen werden können. Dies führte zu einer Überarbeitung der Mindeststandards, die im Juni 2017 als Broschüre mit dem Titel „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht wurden.

Darin wird ein besonderes Augenmerk auf vulnerable Gruppen gelegt. Zu denen gehören Frauen, Kinder, Jugendliche, LSBTI Personen, Menschen mit Behinderung, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und Menschen die Opfer von psychischer und physischer Gewalt geworden sind.⁴

Darüber hinaus haben sich viele Bundesländer mittlerweile auf eigene Standards und Gewaltkonzepte geeinigt.⁵ Dazu gehören z.B. Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hamburg und Bremen.

Umso unverständlicher ist es uns, dass im § 3 des LAG, auch in der jetzt vorliegenden Fassung, weiterhin lediglich davon die Rede ist, dass die Landkreise und Gemeinden verpflichtet sind, „die nach § 1 aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen.“ Das reicht schon lange nicht (mehr) aus.

Mittlerweile haben auch hessische Gebietskörperschaften die Notwendigkeit von Standards erkannt und sich mangels landesweiten Vorgaben selbst auf den Weg gemacht und eigene Standards erlassen. So hat beispielsweise Frankfurt im Mai 2017 „kommunale Standards und Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Frankfurt am Main“ verabschiedet. Sie enthalten neben baulichen Vorgaben u.a. auch Personalschlüssel, um die Betreuung in den Unterkünften sicherzustellen (grundsätzlich 1: 60) sowie zur zusätzlichen Sozialberatung im

¹ Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat dazu Vorschläge unterbreitet:

https://www.liga-hessen.de/veroeffentlichungen/positionen/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=171&cHash=70d0f69d027f47199bcd7ea03be503df

² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_26_Menschenrechtliche_Verpflichtungen_bei_der_Unterbringung_von_Fluechtlingen_01.pdf

³ <https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf>

⁴ <http://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5235/Mindeststandards2017.pdf?preview=preview>

⁵ http://www.gewaltschutz-gu.de/weitere_materialien/gewaltschutzkonzepte_berichte_und_andere_veroeffentlichungen/

Verhältnis 1:120. So löblich diese Vorgehensweise der Stadt Frankfurt ist, führt sie doch dazu, dass landesweit ein bunter Flickenteppich entsteht und es vom Zufall abhängt, ob man als Geflüchteter in einen Landkreis verteilt wird, der über Standards verfügt oder nicht.

Die jetzige Überarbeitung des LAG bietet die Chance, Standards und Gewaltschutzkonzepte verbindlich zu erlassen und einzufordern. Die Diakonie empfiehlt, dies jetzt zügig umzusetzen.

2. Wohnsitzauflage

Paradoxerweise wirkt die Wohnsitzauflage zum Teil kontraproduktiv. In Ballungsräumen verhindert sie den Umzug von Menschen in eine eigene Wohnung, die sie deshalb im ländlichen Raum gesucht und gefunden haben, weil sie dort bezahlbar war. Durch die Wohnsitzauflage ist ihnen nun ein Wegzug und somit auch ein Auszug aus der Enge der GU verwehrt. Sie kann also dazu führen, dass sich der Aufenthalt in GUs zusätzlich verlängert.

Anmerkungen zu einzelnen Änderungen

§1 LAG

Es fällt auf, dass in der Aufzählung der unterzubringenden Ausländer*innen einige Personengruppen nicht genannt sind, z.B. solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 3 erhalten haben. Um sicherzustellen, dass die Unterbringungsverpflichtungen auch für diese Gruppen gelten, sollten sie mit aufgeführt werden.

§ 2 LAG

Zwar schreibt der § 50 Abs. 4 Satz 2-5 AsylG vor, dass „Haushaltsgemeinschaften von Familienangehörigen ...oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen“ sind, dennoch wäre hier eine Klarstellung hilfreich, dass vulnerable Gruppen einen besonderen Bedarf hinsichtlich der Unterbringung haben und dass dies sowohl baulich (z.B. behindertenfreundliches Wohnen) als auch bzgl. der Betreuung (Frauen, Kinder, Opfer von psychischer und physischer Gewalt, LSBTI-Personen) Berücksichtigung finden muss. Dies ergibt sich auch zwingend aus der EU-Aufnahme-Richtlinie (Art. 21 f). Hilfreich wäre auch, wenn z.B. sehbehinderte Geflüchtete in den Raum Marburg-Biedenkopf zugewiesen werden, weil hier die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist.

§ 4 LAG

Da die Unterbringungskosten in Hessen unterschiedlich sind, erscheint es uns folgerichtig, die Gebührenfestsetzung den Landkreisen und Gemeinden zu überlassen. Allerdings müssen hierzu Vorgaben über die genannten Kriterien hinaus erlassen werden, um zum einen eine Schlechterstellung von Geflüchteten gegenüber Bezieher*innen von SGB II und SGB XII zu vermeiden und zum anderen ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zu implementieren. Dabei ist davon auszugehen, dass der Angemessenheit der Gebühren die Mietkosten auf der Basis der ortsüblichen Grundmieten im Sinne des SGB II und XII (§ 22 Abs. 1 SGB II) zugrunde liegen. Der im LAG vorgeschlagene Satz: „Die Gebühren dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten“, ist nicht ausreichend. Denn die Unterbringungskosten können enorm sein ohne dass Geflüchtete darauf Einfluss nehmen oder sich dem entziehen können.

Außerdem muss in Rechnung gestellt werden, dass bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft diese i.d.R. nicht vergleichbar ist mit einer Unterbringung in

einer eigenen Wohnung. Deshalb sollten u.a. folgende Anhaltspunkte berücksichtigt und nach einem festgelegten Faktor ggf. in Abzug gebracht werden:

- Ausstattung der Unterbringung (Einzelunterbringung, Mehrbettzimmer, eigene oder mit anderen zu teilende Kochmöglichkeiten und sanitäre Anlagen)
- Vorhandene Quadratmeter pro Person
- Fehlende oder vorhandene Gemeinschaftsräume
- Anbindung an Infrastruktur und Mobilität

§ 7 LAG

Gemäß der Gesetzesbegründung zu Nr. 3 Buchst. a § 7 Abs.1 LAG wurde die „Kleine Pauschale“ für die „Soziale Betreuung“ von 30,00 € auf 120,00 € angehoben. Dieses begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings müssen hier deutliche Kriterien seitens des Landes für die Verausgabung erlassen werden, damit die soziale Betreuung in den verschiedenen hessischen Landkreisen einem vergleichbaren Standard entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Hildegund Niebch

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Gemeinsame Stellungnahme

Wiesbaden, 27.10.2017

**der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. sowie des
PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Landesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung
bei der Flüchtlingsunterbringung
– Drucks. 19/5166 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Landesaufnahmegesetzes (LAG) abzugeben. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und der PARITÄTISCHE Hessen nutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben diese gemeinsam ab.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) eröffnet die Möglichkeit, über die jetzigen Änderungsvorschläge hinaus weitere Anmerkungen zu bereits gültigen Regelungen und noch bestehenden Regelungslücken zu machen. Diese betreffen insbesondere die weiterhin fehlende Einführung konkreter „Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften“, die Berücksichtigung der spezifischen Unterbringungs- und Betreuungsbedürfnissen von besonders schutzbedürftigen Personen sowie die mangelnde Beachtung familiärer Aspekte bei der Zuweisung in die Gebietskörperschaften zur Unterbringung Geflüchteter.



Diakonie 



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Zu § 1 Abs. 1 LAG

Die Aufzählung der seitens der Landkreise und Gemeinden aufzunehmenden und unterzubringenden Ausländerinnen und Ausländer weist wesentliche, rechtssystematische Lücken auf. So sind z. B. Personen nicht aufgeführt, denen:

- nach § 25 Abs. 1 AufenthG als Asylberechtigte nach dem Grundgesetz eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist;
- gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG (sog. nationales Abschiebungsverbot) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Der Katalog der verpflichtend unterzubringenden Personen sollte einer rechtssystematischen Prüfung und Erweiterung unterzogen werden, da wesentliche Personengruppen ohne nachvollziehbare Begründung bislang unberücksichtigt sind und daher momentan keinen kommunalen Unterbringungsschutz genießen.

Zu § 2 LAG Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2

Insgesamt fehlt eine Regelung zur gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen. Das LAG sollte um eine Verpflichtung zur landesintern gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen ergänzt werden, um den Schutz der Familieneinheit nach § 6 GG sowie § 18 Abs. 2a der EU-Aufnahmerichtlinie zu gewährleisten. Sollte eine Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt demnach nachweislich zu einer getrennten Unterbringung von Familienangehörigen in Hessen führen, ist die Zuweisungsentscheidung auszusetzen bzw. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung zu ermöglichen. Ein Widerspruchsverfahren ist dem gerichtlichen Klageverfahren vorzuziehen.

Vorschlag Formulierung § 2 Abs. 2 Satz 2 (neu) LAG

„Das Regierungspräsidium Darmstadt hat bei der Zuweisungsentscheidung die Wahrung der Familieneinheit zu berücksichtigen. Zuzuweisende Personen, deren Familienangehörige bereits einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde zugewiesen wurden, haben auf Antrag Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung.“

Vorschlag Formulierung § 2 Abs. 5 Satz 2 (neu) LAG:

„Gegen eine Zuweisungsverfügung, die eine getrennte Unterbringung von Familienangehörigen zur Folge hätte, kann Widerspruch eingelegt werden.“ oder
„Die Klage gegen die Zuweisungsverfügung zur gemeinsamen Unterbringung mit Familienangehörigen hat aufschiebende Wirkung.“

Vorschlag Formulierung § 4 Abs. 2

„Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht ausschließlich zum Zweck der gemeinsamen Unterbringung von Familienangehörigen.“



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Darüber hinaus fehlt es an der Berücksichtigung einer den Bedürfnissen sog. schutzbedürftiger Personengruppen nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie bei der Zuweisungsentscheidung. Bislang erfolgt eine Zuweisung innerhalb des Landes Hessens lediglich nach einem Berechnungsverfahren gemäß der „Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung“ (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung). Das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit und der sich daraus ergebenden besonderen Unterbringungs- und Versorgungsbedürfnisse, z. B. von Schwangeren und Alleinerziehenden mit Minderjährigen, behinderten oder älteren Menschen etc., findet derzeit keine Berücksichtigung bei der Frage einer Zuweisung in eine entsprechende Unterbringung (z. B. Barrierefreiheit, ausreichende Schutzbereiche für allein reisende Frauen etc.). Vor diesem Hintergrund kommt das LAG in seiner derzeitigen Fassung nicht den rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie ergeben, nach. Die für die Zuweisung innerhalb Hessens zuständige Behörde sollte ihre Entscheidung daher auch auf der Grundlage des Vorhandenseins entsprechend ausgestatteter und daher geeigneter Unterkünfte für besondere Zielgruppen treffen. Darüber hinaus sollte die jeweilige soziale Infrastruktur einzelner Gebietskörperschaften an Relevanz gewinnen. Vor allem sehbehinderte Menschen bedürfen für ihre Integration in das Gemeinwesen ein Mindestmaß an Barrierefreiheit im Sozialraum (z. B. bei der baulichen Ausstattung des ÖPNV), um sich weitestgehend selbständig bewegen zu können. Hier wäre z. B. eine gezielte Zuweisung von sehbehinderten Menschen nach Marburg oder Frankfurt zielführend.

Zu § 3 Abs. 1 LAG

Die aktuelle Unterbringungsverpflichtung nach den Kriterien der Menschenwürde und gesundheitlichen Maßstäben ist in ihrer derzeitigen Formulierung nicht ausreichend. Innerhalb des LAG bedarf es einer Konkretisierung qualitativer Unterbringungsstandards in Form von Mindest- und Gewaltschutzstandards, sowohl hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung wie auch in Bezug auf professionelle sozialpädagogische Standards der fachlichen Betreuungs-, Beratungs- und Integrationsarbeit.

Derartige Standards gelten für Einrichtungen und Soziale Dienste aller anderen Felder der sozialen Arbeit und sind für eine adäquate Unterstützung und Förderung der Integration geflüchteter Menschen nach hessenweit vergleichbaren Bedingungen unerlässlich.

Verschärfend kommt hinzu, dass bereits aktuell die Unterbringungsdauer vieler Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften, die zum Teil eine sehr hohe Personenkapazität haben, sehr lang ist. Dies hängt zum einen mit für manche Geflüchtete immer noch langwierigen Asylverfahren bis zur Entscheidung und Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammen. Zum anderen führt der in den Ballungsgebieten herrschende Wohnungsmangel dazu, dass Geflüchtete, die zudem unter einer nachweislichen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt leiden, auch für längere Zeit nach ihrer Anerkennung keine Wohnung anmieten können. Unter sozialen als auch integrationspolitischen Gesichtspunkten bedarf es daher dringend der Festlegung von Mindeststandards in kommunalen Flüchtlingsunterkünften, denn schließlich bedeutet die Unterbringung in zentralen Unterkünften, zumal für ohnehin bereits belastete Personen, nachweislich eine erhebliche (zusätzliche) psychische und physische Belastung.



Diakonie



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Andere Bundesländer, wie z. B. Brandenburg, Sachsen, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, haben die Notwendigkeit entsprechender Standards und Gewaltschutzkonzepte bereits erkannt und diese eingeführt. Auch einzelne hessische Gebietskörperschaften, wie z. B. die Städte Frankfurt und Darmstadt, haben aufgrund einer mangelnden Landesregelung selbst verbindliche Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert. Während Frankfurt z. B. mit einem Personalschlüssel von 1:60 für die Betreuung in den Unterkünften und einem zusätzlichen Schlüssel von 1:120 für die Sozialberatung operiert, liegt der Personalschlüssel in der Wetterau nur knapp unter 1:150. Aus unserer Sicht ist diese völlig unterschiedliche Betreuungs- und Beratungsstruktur innerhalb Hessens nicht nachvollziehbar.

Daher hat die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in der Vergangenheit bereits Entsprechende Vorschläge und Forderungen gegenüber der Hessischen Landesregierung bzw. dem Hessischen Sozialministerium in ihren „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“ bereits übermittelt (siehe Anlage).¹ Aus Sicht der Liga Hessen sind qualitative Mindeststandards, die die Maßstäbe der Menschenwürde und des (Gewalt-)Schutzes insbesondere von vulnerablen Gruppen gewährleisten, unerlässlich. Dabei sind auch die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Die Gewährleistung ihrer Finanzierung durch das Land Hessen sollte in Verhandlungen mit der Liga Hessen und anderen Partnern bei der kommunalen Unterbringung von Geflüchteten z. B. in Form von Rahmenvereinbarungen miteinander bestimmt und rechtsverbindlich vereinbart werden.

Zu § 4 Abs. 3 LAG

Die neu vorgeschlagene, sog. Satzungsermächtigung zur eigenständigen Gebührenerhebung durch die Landkreise und Gemeinden sieht eine Begrenzung allein auf den Sachverhalt der „tatsächlichen, mit der Unterbringung verbundenen Kosten“ vor. Die Gesetzesbegründung hebt für den Personenkreis der SGB II- und XII-Empfänger*innen richtiger Weise zwar bereits auf den Referenzwert der „Angemessenheitsgrenze der ortsüblichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ ab, formuliert ihn als Richtwert für die vorgesehenen Satzungen allerdings lediglich als „Soll-Wert“. Daraus geht demnach keine obligatorische Begrenzung für die Erhebung der Gebühren hervor, sodass die Landkreise und Gemeinden weiterhin ein Ermessen zu haben scheinen, ihre Gebühren auch oberhalb der Angemessenheitsgrenzen gem. § 22 Abs. 1 SGB II festzuschreiben. Insbesondere für erwerbstätige Personen wird dieser Soll-Wert in der Gesetzesbegründung zudem weiter aufgeweicht, Grenzwerte und transparente Berechnungsfaktoren zur Gebührenerhebung werden aber nicht festgelegt. So sieht der Entwurf auch keine Orientierung der individuellen Gebühr an der Frage der konkret zur Verfügung gestellten Unterbringungsform, -bedingungen und -standards im Sinne einer Verhältnismäßigkeits-Berechnung vor.

Vorschlag zu qualifizierten Faktoren bei der Gebührenerhebung

Die Liga Hessen schlägt als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Gebühr pro Person den jeweiligen örtlichen Mietpreisspiegel vor. Dieser Wert wäre gleich-



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

¹ Siehe „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“, Stand: Dezember 2014 (https://www.liga-hessen.de/veroeffentlichungen/positionen/detail/2tx_ttnews%5Btt_news%5D=171&cHash=70d0f69d027f47199bcd7ea03be503df)

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

sam als maximale Gebührenerhebung festzuschreiben.

Von diesem Wert ausgehend sollte eine qualifizierte Berechnung der zu erhebenden Gebühr aufgrund folgender Faktoren vorgenommen werden:

- Erfolgt die Unterbringung in wohnungsähnlichen Unterbringungseinheiten (abschließbare Zugangstür, eigene Koch- und Sanitäreinrichtungen sowie Gemeinschaftsbereichs) oder in Unterbringungseinheiten mit niedrigerem Standard (z. B. etagenweise Unterbringung in Schlafräumen, mit gemeinsam zu nutzenden Koch- und/oder Sanitäreinrichtungen sowie Gemeinschaftsräumen auf Fluren)?
- Gemeinsame Unterbringung ausschließlich von a.) Familienangehörigen oder b.) gemischte Unterbringung von Personen, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen?
- Anzahl der Familienangehörigen / sonstigen Bewohner*innen pro Unterbringungseinheit, im Verhältnis zur Unterbringungseinheitsgröße zur Ermittlung der qm/Person;
- Bei Gemeinschaftsräumen, Koch- und Sanitäreinrichtungen außerhalb der Unterbringungseinheit, sind die hierfür umzulegenden Gebühren entsprechend geringer anzusetzen.

Die Maximalgebühr der ortsüblichen Kosten für Unterkunft und Heizung sollten sich anhand eines näher zu bestimmenden Berechnungsmodus um die oben genannten Faktoren jeweils verringern. Derartige Faktoren sind maßgeblich für die Frage, ob die umgelegte Gebühr angemessen, verhältnismäßig und vergleichbar ist mit den sonst üblichen Wohnungsmieten im Landkreis bzw. der Gemeinde, v. a. auch in Anbetracht der qualitativen Unterbringungsbedingungen. Nur eine solche Deckelung der Gebühren auf die maximal erstattungsfähigen Mieten nach § 22 Abs. 1 SGB II verhindert eine massive Schlechterstellung geflüchteter Personen in ihrer finanziellen Belastung.

Eine alleinige Orientierung an den tatsächlichen Kosten führt ansonsten zur unverhältnismäßigen Überbelastung der Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften im Vergleich zur ortsansässigen Bevölkerung hinsichtlich der Wohn- und Unterkunftskosten. Bewohner*innen müssten ggf. für überhöhte Mietvertragskosten aufkommen, die die Landkreise und Gemeinden mit Dritten bei der Anmietung von Gebäuden vereinbart haben. Entsprechend zu erwartende, massive Fehlentwicklungen sind bereits in Bayern dokumentiert, wo erwerbstätige Geflüchtete mit exorbitant hohen Gebühren belastet werden (bis zu 30 €/qm bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit Gemeinschaftsdusche und -küche). Derartige „Wuchermieten“ gilt es in Hessen über das LAG in Form eines vorgeschlagenen Berechnungsverfahrens, das in der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung genauer geregelt werden könnte, zu vermeiden. Zumal geflüchtete Personen in Anbetracht des Wohnungsmangels in vielen Ballungsgebieten Hessens keine Möglichkeit haben, sich überhöhten Gebühren durch Umzug in preisgünstige Privatwohnungen zu entziehen.

Zu § 7 Abs. 1, 2. Aufzählungspunkt

Um eine sachgerechte Verwendung der Pauschale in Höhe von 120 € pro Person und Monat zu gewährleisten, ist zu ergänzen, dass es sich um eine Pauschale zum Zweck der sozialen Betreuung gemäß der Gesetzesbegründung handelt. Außerdem erachten wir es als notwendig an, eindeutige Kriterien für die konkrete Verausga-



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

zung zu definieren, damit die soziale Betreuung in den einzelne Gebietskörperschaften einem vergleichbaren Standard entspricht.

Zu den Änderungen des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes

Keine Anmerkungen

Zu der Änderung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung

Keine Anmerkungen

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gillich

Vorsitzender des Arbeitskreises 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“



Lea Rosenberg

Stellv. Vorsitzende des Arbeitskreises 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“
Referentin für Flucht und Asyl im PARITÄTISCHEN Hessen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de



Diakonie



Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main
Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend



agah
Landesausländerbeirat

Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat bereits am 10.11.1992 Mindestanforderungen für die Unterbringung und Versorgung von den Kommunen zugewiesenen Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften verabschiedet, die in ganz Hessen als verbindliche Standards gelten sollten.

Leider gibt es bis heute noch keinen verbindlichen, landesweit geltenden Katalog an Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften in Hessen.

Anlass für einen neuerlichen Vorstoß in diese Richtung bieten die Neuregelung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5.7.2007 sowie die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (sog. Aufnahmerichtlinie), die bis zum 6.2.2005 in nationales Recht umzusetzen war, sowie die derzeitige Evaluierung der genannten Richtlinie und der aktuelle Entwurf der EU Kommission zur Neufassung.

Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthalts

Im Mittelpunkt der Regelung der Aufnahmebedingungen steht die Verpflichtung, einen menschenwürdigen Aufenthalt zu gewährleisten.

§ 3 Landesaufnahmegesetz verpflichtet die Landkreise und Gemeinden Unterkünfte bereitzustellen, „die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten“.

Kerngehalt der Menschenwürde ist es, jeden Menschen als Subjekt zu begreifen. Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verbietet es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, den Menschen zum bloßen Objekt hoheitlichen Handelns zu degradieren. Im Kern zielt die Menschenwürdegarantie somit darauf ab, jedem ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Möglichkeit, aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen.

Auch die Aufnahmerichtlinie ist dem Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards verpflichtet (Abs. 7 der Präambel). Sie enthält einen Katalog an Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

nimmt so eine Ausgestaltung der Anforderungen an eine menschenwürdige Ausgestaltung der Lebensbedingungen vor. Neben der Verpflichtung sicherzustellen, dass die gewährten materiellen Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet (Art. 13 Abs. 2), regelt die Aufnahmerichtlinie eine ganze Reihe weiterer Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen und umfasst etwa den Anspruch auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, auf Information und Dokumente, auf Grundschulbildung und weiterführende Bildung und in begrenztem Umfang auf Zugang zum Arbeitsmarkt.

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmerichtlinie lässt sich in dieser Hinsicht der Grundsatz entnehmen, dass Gebietszuweisungen und allgemeine Aufnahmebedingungen so ausgestaltet sein müssen, dass gewährleistet ist, dass Asylbewerber die ihnen in der Richtlinie eingeräumten Rechte sinnvoll ausüben können.

Menschenwürdige Standards

1. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften stellt immer nur eine Notlösung dar und sollte deshalb zeitlich auf ein Jahr befristet werden. Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit sowie der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben.
2. Gemeinschaftsunterkünfte eignen sich nicht um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen oder zu betreuen. Für sie gilt das SGB VIII, wonach sie in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe zu versorgen sind.
3. Die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen i.S. der Aufnahmerichtlinie mit Wohnraum muss darüber hinaus in Form einer eigenen Wohnung und nicht durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Auch bei dezentraler Unterbringung muss eine ausreichende sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung gerade dieses Personenkreises gewährleistet sein.
4. Durch die Unterbringung soll eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland ermöglicht werden. Alle äußeren Umstände müssen so angelegt sein, dass die Menschen in die Lage versetzt werden, ihr Leben so weit wie möglich eigenverantwortlich zu gestalten.
5. Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen keine Fremdkörper im Gemeinwesen sein. Massenquartiere mit Lagercharakter, wohnortfernte Unterkünfte in Industriegebieten oder in abgelegener Natur provozieren Ignoranz, Distanzierung und Ablehnung durch die heimische Bevölkerung. Dagegen sei hier beispielhaft die Unterbringung von Asylsuchenden von Kirche und Diakonie in Grävenwiesbach (reg. Diakonisches Werk Hochtaunus) und Egelsbach (Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach / Erzhausen) genannt. Durch sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung findet eine aktive Integration in die Nachbarschaften statt. Die Wohnverhältnisse sind wohnungsähnlich.

Mindestanforderungen

Lage und Größe

1. Gemeinschaftsunterkünfte müssen in hinreichender Nähe zu einem Wohngebiet gelegen sein. Zudem muss eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein. Dies bedeutet, dass Apotheken, Ärzte, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, Schulen und Kindergärten fußläufig (bis zu max. 2 km Entfernung) erreichbar sein sollten.
2. Darüber hinaus muss der Anschluss an den im Mindestmaß stündlich verkehrenden ÖPNV gewährleistet sein.
3. In Gemeinschaftsunterkünften sollen nicht mehr als 50 Personen untergebracht werden.

Bauliche Ausführung

1. Die Unterbringung erfolgt nur in solchen Gebäuden, die zur dauerhaften Wohnraumnutzung bestimmt und geeignet sind. Containerlager erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Entsprechende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten.
2. Die Gebäude müssen den baulichen, gesundheitsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften des Landes Hessen entsprechen.
3. Die Sicherheit der Bewohner vor Übergriffen muss durch geeignete Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein. Über die o.g. Bestimmungen hinaus sind folgende sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen gegen Übergriffe von außen sicherzustellen:
 - Außentüren sind gesondert zu sichern (Sicherheitsschlösser, Verstärkung d. Türblattes, Mehrpunktverriegelung, Schließbleche mit Maueranker usw.). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachts alle Außentüren geschlossen, die Notausgänge von innen aber zu öffnen sind.
 - Alle im Parterre und in der ersten Etage liegenden Fenster sind mit einbruchshemmendem Sicherheitsglas oder mit einer Splitterschutzfolie auszustatten. Im Parterre sind diese mit Aluminium verstärkten Rollläden zu versehen, die gegen Hochschieben von außen zu sichern sind.
 - Es müssen zwei von außen anrufbare zugängliche Fernsprecher zur Verfügung stehen, die mit einer Notruffunktion versehen sind.

Wohnräume

1. Für jede Person stehen mindestens 9 qm Wohnfläche sowie für jedes Kind bis zu sechs Jahren mindestens 6 qm Wohnfläche zur Verfügung. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Neben- und sonstige Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschafts- und Funktionsräume) unberücksichtigt.
2. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Die Unterbringung sollte nach Möglichkeit in getrennten Wohneinheiten erfolgen, die mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Küche ausgestattet sind.
3. Bei der Unterbringung von Einzelpersonen gilt als Obergrenze eine Belegung von zwei Personen pro Zimmer.

4. Alleinstehende Männer und Frauen sind grundsätzlich getrennt unterzubringen, es sei denn die betroffenen Personen wünschen ausdrücklich etwas anderes.
5. Bei der Belegung der Unterkünfte ist nach Möglichkeit auf Herkunft, individuelle Lebenslage, Religionszugehörigkeit etc. Rücksicht zu nehmen.
6. Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen wie Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, ist Rechnung zu tragen.
7. Pro Person ist bereitzustellen:
 - 1 Bettgestell (mind. 80 cm x 200 cm) mit entsprechender Matratze sowie Kopfkissen und Bettdecke mit zwei Garnituren an Bettwäsche
 - 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mit ausreichend Raum für Bekleidung und persönliche Gegenstände
 - 1 Stuhl
 - 1 Tischplatz mit ausreichend Raum für flexible Nutzung
 - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Geschirr, Lebensmittel und Reinigungsmittel
8. Pro Wohneinheit:
 - 1 Kühlschrank
 - 1 Radiogerät
 - 1 Fernsehantennen-/Kabelanschluss
 - 1 Briefkasten
9. Den Bewohnern ist die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ihrer Wohnbereiche zu bieten (Aufhängen von Bildern u.ä.).

Gemeinschaftsräume

1. Aufenthaltsräume

- 1.1 In den Gemeinschaftsunterkünften müssen je nach Größe Räume zur allgemeinen Nutzung in ausreichender Größe vorhanden sein. Ein Raum muss zur Durchführung einer Bewohnerversammlung geeignet sein.
- 1.2 In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens ein Fernsehgerät vorhanden sein, unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate vorhanden sind.
- 1.3 Es sollte nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von der Größe der Unterkunft und der Belegungsdichte ein separater Raum als Raum der Stille vorhanden sein, der die Möglichkeit zum Rückzug und auch zur Religionsausübung bietet.

2. Sanitäranlagen

Für die Unterbringung von Einzelpersonen gilt, dass max. fünf Personen gemeinsam unterzubringen sind und diese getrennt nach Männern und Frauen

- 1 Dusche (als Einzelkabine mit Entkleidungsbereich)

- 1 Toilette
- 1 Waschbecken

mit ganztägiger Kalt- und Warmwasserversorgung vorzuhalten sind.

3. Küche

- 3.1 Für jeweils fünf Bewohner ist ein Herd mit vier Kochstellen und einer Backröhre vorzuhalten.
- 3.2 Nach Möglichkeit sollte ein Kühlschrank auf dem Zimmer vorhanden sein, ansonsten sind abschließbare, abgetrennte Kühlfächer in ausreichender Zahl für alle Bewohner in der Küche zu installieren.
- 3.3 Eine Abwascheinrichtung mit ganztägiger Kalt- und Warmwasservorrichtung ist erforderlich.
- 3.4 Arbeitsplatten zur Speisezubereitung in angemessener Zahl müssen vorhanden sein.
- 3.5 Soweit nicht bereits auf den Zimmern vorhanden sind abschließbare Funktionschränke für private Küchenutensilien einzurichten.
- 3.6 Ein Grundbestand an Küchenutensilien zur leihweisen Vergabe an die Bewohner im Bedarfsfall sollte vorrätig gehalten werden.

4. Funktionsräume

- 4.1 Für jeweils acht Bewohner sollte eine Waschmaschine zur Verfügung stehen, deren Instandhaltung gewährleistet wird.
- 4.1 Ausreichend Trockenräume und Trockner müssen vorhanden sein.
- 4.2 Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder müssen vorhanden sein.

5. Einrichtungen für Kinder

- 5.1 Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, so ist ein Kinderspielzimmer unter Berücksichtigung pädagogischer Maßstäbe einzurichten.
- 5.2 Auf eine kindersichere Ausstattung der Einrichtung ist besonders zu achten.

6. Sonstiges

- 6.1 Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinander folgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius oder weniger beträgt, muss für ausreichend Beheizung (21 Grad Celsius) gesorgt werden.
- 6.2 Es muss mindestens ein Fernsprechapparat, der anrufbar ist, vorhanden sein, der Notruf muss kostenfrei möglich sein.

Der Betreiber der Unterkunft stellt eine regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen (Flur, Treppen) sowie Küche, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräume sicher.

Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
2. Es ist für eine angemessene Anzahl Sitzgelegenheiten im Freien zu sorgen.
3. Sind regelmäßig Kinder in der Unterkunft untergebracht, ist ein Kinderspielplatz einzurichten.

Betreuung und soziale Arbeit

1. Der Betreiber hält das erforderliche Personal für Reinigungs-, Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie ggf. für Wachschatz vor und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft verantwortlich.
2. Das Personal muss – unabhängig davon, in welchem Bereich es eingesetzt wird – ausreichend für die Arbeit mit Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten geschult und interkulturell kompetent sein.
3. Für die Sozialarbeit ist für bis zu 80 Wohnheimplätze ein/e vollzeitbeschäftigte/r Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung einzustellen. Bei kleineren Einrichtungen errechnet sich der Personalschlüssel anteilig, jedoch ist mindestens ein/e Sozialarbeiter/in oder Person mit vergleichbarer Ausbildung mit 50 % der jeweils gültigen tariflichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft zu beschäftigen. Der/die Sozialarbeiter/in muss in der Lage sein, angemessen auf Personen und ihre Bedürfnisse zu reagieren, die besonders schutzwürdig sind (siehe Wohnräume 6.)
4. Für die Sozialarbeit muss ein Büro/Beratungszimmer in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Das Zimmer muss mind. 12 qm groß sein.
5. Darüber hinaus ist externen Fachkräften im Bereich der Flüchtlingsbetreuung (kirchlichen Einrichtungen, NGOs, Rechtsbeiständen, UNHCR, usw.) Zugang zur Einrichtung zum Zwecke der Durchführung von Beratung zu gewähren. Eine unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben (z.B. auch für Hausaufgabenhilfe) sollte ebenso gewährleistet sein, wie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen durch Selbstorganisationen der Bewohner/innen.

Mai 2009

1. aktualisierte und überarbeitete Fassung Mai 2013
2. aktualisierte und überarbeitete Fassung Dezember 2014